

# Genussscheinbedingungen der Stadtwerke Hannover AG

## § 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Stadtwerke Hannover Aktiengesellschaft, Hannover, nachfolgend »Stadtwerke« genannt, gibt mit Zustimmung der Hauptversammlung Genussscheine im Gesamtnennbetrag von EUR 5.112.918,81 aus.

(2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in Stück 511.291.881 über je EUR 0,01 Nennbetrag.

(3) Die Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Ausgabe von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.

## § 2

(Ausschüttung)

(1) Die Inhaber der Genussscheine erhalten eine jährliche Ausschüttung. Die Höhe dieser Ausschüttung wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Ausschüttung in vom Hundert (\%) des Nennbetrages der Genussscheine p. a. auf- bzw. abgerundet auf volle 1/10\%} = \frac{\text{abgeführter Gewinn}}{\text{gezeichnetes Kapital}} \times 60$$

Dabei ist

– der abgeführte Gewinn der auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages an die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) als Muttergesellschaft abgeführte Gewinn, wie er sich aus dem nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geprüften, bestätigten und veröffentlichten Jahresabschluss ergibt.

– das gezeichnete Kapital das Grundkapital der Stadtwerke im Zeitpunkt der Genussscheinbegebung in Höhe von EUR 85.141.602,29.

Die Stadtwerke werden im Rahmen ihrer Geschäftspolitik bei der Behandlung bestehender sowie bei der Entscheidung über die Aufnahme etwaiger weiterer nachrangiger oder verlustbeteiligter Verbindlichkeiten dem Interesse der Genussscheininhaber an einer angemessenen Ausschüttung Rechnung tragen.

(2) Ein Nachzahlungsanspruch für ausgefallene Ausschüttungen besteht nicht.

(3) Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Stadtwerke fällig, die über den festgestellten Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres befindet.

(4) Die Stadtwerke werden die Höhe und Fälligkeit der Ausschüttung unverzüglich nach der Hauptversammlung gem. § 13 bekannt geben.

(5) Die Genussscheine sind erstmals für das Geschäftsjahr 1990 voll ausschüttungsberechtigt.

### § 3

(Rechtsstellung der Genussscheininhaber)

Die Genussscheine verbrieften Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Stadtwerke beinhalten.

### § 4

(Eigene Genussscheine)

Die Stadtwerke sind berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben und diese wieder zu veräußern.

### § 5

(Ausgabe neuer Genussscheine)

(1) Die Stadtwerke behalten sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

(2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung zustimmt.

(3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen.

### § 6

(Bestand der Genussscheine bei Verschmelzung oder Umwandlung)

Der Bestand der Genussscheine wird vorbehaltlich der §§ 7 und 8 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Stadtwerke noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

### § 7

(Laufzeit und Kündigung)

(1) Eine Kündigung der Genussscheine durch den Inhaber ist mit einer Frist von 2 Jahren, erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2015 und danach mit Wirkung zum 31.12. jedes 5. Jahres möglich. Sie hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft oder den Zahlstellen zu erfolgen.

(2) Die Stadtwerke können die Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31. Dezember 1994 – durch Bekanntmachung gemäß § 13 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass dies bei den Stadtwerken zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führt oder dass das Genussscheinkapital bei der Vermögensteuer nicht mehr als Schuldposten zum Nennwert abgezogen werden kann. Die Kündigung darf in diesem Falle – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes – frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorausgeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung

bei den Stadtwerken anfallen würde. Die gekündigten Genussscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

(3) Ist durch Änderungen gesellschaftsrechtlicher Verträge eine neue Basis der Ausschüttungsberechnung notwendig, ist die Gesellschaft berechtigt, das Genussscheinkapital ganz oder in Teilen zu kündigen.

(4) Die Rückzahlung der gemäß Abs. 1, 2 oder 3 gekündigten Genussscheine erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 zum Nennwert am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Stadtwerke, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres befindet, in dem die Kündigung wirksam wird. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der gekündigten Genussscheine bis zur Fälligkeit entsprechend dem Ausschüttungsanspruch für das Geschäftsjahr verzinst, in dem die Kündigung wirksam wird.

(5) Eine Rückzahlung des Genussscheinkapitals erfolgt mit Ausnahme der Absätze 1, 2 und 3 nur bei Auflösung der Stadtwerke gemäß § 9.

## § 8

(Teilnahme am Verlust)

(1) Die Genussscheininhaber nehmen am Verlust der Gesellschaft (Jahresfehlbetrag) anteilig durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche teil. Der Anteil errechnet sich aus dem Verhältnis vom Nennwert des Genussscheinkapitals zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital.

(2) Verluste, die auf das Genussscheinkapital entfallen, sind in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(3) Werden nach einer Teilnahme des Genussscheinkapitals am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse erzielt, so sind aus diesen zunächst anteilig entsprechend Abs. 1 die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals zu erhöhen.

(4) Die Erhöhung der Rückzahlungsansprüche bis auf den ursprünglichen Nennbetrag geht der Zahlung der jährlichen Ausschüttung im Rang vor.

## § 9

(Nachrang)

Die Genussscheine treten gegenüber allen anderen Gläubigern der Stadtwerke im Rang zurück. Im Falle der Liquidation der Stadtwerke werden die Genussscheine nach allen anderen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären in entsprechender Anwendung des § 8 bedient; die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

## § 10

(Unveränderliche Bedingungen)

Nachträglich können der Nachrang der Genussscheine (§ 9 der Genussscheinbedingungen) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 7 der Genussscheinbedingungen)

nicht verkürzt werden; eine vorzeitige Rückzahlung ist den Stadtwerken ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

## § 11

(Zahlstellen)

(1) Zahlstelle ist die Sparkasse Hannover.

(2) Die Sparkasse Hannover ist berechtigt, durch Bekanntmachung gem. § 13 weitere Banken als Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

## § 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

(1) Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Hannover, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

## § 13

(Bekanntmachungen)

(1) Bekanntmachungen der Stadtwerke, die die Genussscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und in einem Pflichtblatt derjenigen deutschen Börse, an der die Genussscheine zum Geregelteten Markt zugelassen sind.

(2) Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht.

## § 14

(Salvatorische Klausel)

Sollte eine der Bestimmungen der Genussscheinbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

Hannover, im März 2003

Stadtwerke Hannover AG

(Zweite geänderte Fassung der Genussscheinbedingungen vom Oktober 1990 in Folge des Wechsels der Zahlstelle.)